dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik
Heini Schmitt

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon +49 30 4081 5201
FachvorstandBeamtenpolitik@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion • Friedrichstraße 169 • 10117 Berlin

An die
Landesbünde
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 3. November 2026
GB-1-Te-da
Durchwahl: -5201

Amtsangemessene Alimentation und haushaltsnahe Geltendmachung
Hier: Antragstellung für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie in den letzten Jahren fortlaufend berichtet und in den Gremien umfassend beraten, hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren grundlegenden Entscheidungen aus den Jahren 2015, 2020 sowie 2025 festgestellt, dass u. a. im Land Berlin die in den Jahren 2009 bis 2015 gewährte Besoldung in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war.

Aufgrund der Entscheidungen aus den Jahren 2015 und 2020 haben die Länder jeweils Gesetze verabschiedet, mit denen das Ziel einer verfassungsgemäßen Alimentation erreicht werden sollte. Diese beinhalteten u. a. Streichungen von Eingangsstufen, deutliche Anhebungen des Familienzuschlages inkl. der Einführung eines Familienergänzungszuschlags und das Abrücken vom Alleinverdienermodell hin zur Anrechnung eines (fiktiven) Partnereinkommens, um den vom Bundesverfassungsgericht wiederholt betonten und einzuhaltenden Parameter der Mindestbesoldung zu gewährleisten.

Im Rahmen der Übertragung der Linearanpassungen des Tarifvertrages der Länder 2025 bis 2028 überprüften die Landesgesetzgeber erneut die von ihnen gewährte Besoldung bzw. kündigten eine erneute Überprüfung an. Diese Prüfung war der Fortschreibung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur sog. Mindestbesoldung (Entscheidung vom 17. September 2025 (Az.: 2 BvL 5/18 u. a.) geschuldet.
Die Überprüfung führte in zahlreichen Ländern zu erneutem gesetzgeberischem Tätigwerden und dabei zur Gewährung von Nachzahlungen – auch für die Vergangenheit.

Einzig im Bereich des Bundes wurde noch kein vom Kabinett beschlossener „Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz – BBVAngG)“ beschlossen bzw. in das gesetzgeberische Verfahren eingebracht, auch wenn der dbb dies in zahlreichen Gesprächen und Schreiben immer wieder vehement eingefordert hatte.

Bislang wurden lediglich – im Vorgriff auf ein Gesetz – Abschlagsauszahlungen im Hinblick auf die zugesagte Übertragung der Linearanpassungen des Tarifvertrages im öffentlichen Dienst 2025 bis 2027 gewährt.

Aufgrund des Grundsatzes der haushaltsnahen Geltendmachung erhalten/erhielten überwiegend ausschließlich diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung, die ihre Besoldung in dem jeweiligen Jahr beanstandet hatten und für die der Gesetzgeber eine verfassungswidrige Alimentation (nachträglich) feststellte.
Selbst wenn der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung/Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet, wird teilweise in der Rechtsprechung vertreten, dass es bei einer Änderung der Rechtslage oder der persönlichen Verhältnisse einer erneuten Geltendmachung bedarf.

Angesichts der erheblichen Zweifel, ob die gewährte Besoldung in den Ländern den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2025 sowie zur zulässigen Ausübung des weiten Gestaltungsspielraums der Gesetzgeber bei deren Ausgestaltung genügt, stellt der dbb rein vorsorglich – wie auch in den vergangenen Jahren – seinen Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften als Service einen Musterantrag/Widerspruch (**Anlage**) zur Verfügung.
Damit ist keinerlei Aussage zu etwaigen Erfolgsaussichten bzw. zur Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Regelungen oder ein Aufruf zur Rechtsmittelerhebung verbunden. Den Mitgliedern wird es jedoch ermöglicht, eigenständig ihre Rechte bei ihren Dienstherren noch im laufenden Haushaltsjahr 2026 geltend zu machen.

Wir stellen anheim, die Geltendmachung auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Erwägung zu ziehen und den Antrag entsprechend anzupassen.

Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb erfolgt – ebenfalls wie in den vergangenen Jahren – nicht.

Für die Bundesbeamtengewerkschaften erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Mit besten Grüßen

Heini Schmitt
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Anlage
Musterantrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation